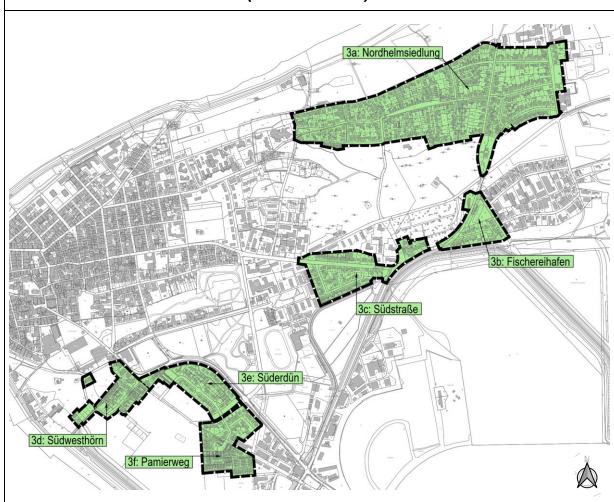
# **Stadt Norderney**



# Satzung über die bauliche Gestaltung der Stadt Norderney (Gestaltungssatzung)

Gestaltungsregeln für die Siedlungsgebiete (Gebiet 3)



Entwurf April 2025

**NWP** Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1 26121 Oldenburg Telefon 0441 97174 -0 Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung

Postfach 3867 26028 Oldenburg E-Mail <u>info@nwp-ol.de</u> Internet <u>www.nwp-ol.de</u>





# Inhalt

	§ 1 Geltungsbereich	1
	§ 2 Sachlicher Geltungsbereich	1
	§ 3 Dächer und Dachaufbauten	1
	§ 3.1 Dachüberstände und Dacheindeckung	1
	§ 3.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte	2
	§ 3.3 Dachflächenfenster	4
	§ 3.4 Dachbegrünung	4
	§ 4 Fassadengestaltung	4
	§ 5 Fenster und Türen	5
	§ 6 Auskragende Bauteile, Balkone, Dachterrassen	6
	§ 7 Werbeanlagen	6
	§ 8 Abweichungen	7
	§ 9 Ordnungswidrigkeiten	7
	§ 10 Außerkrafttreten	7
	§ 11 Inkrafttreten	8
Ρ	räambel	9
V	erfahrensvermerke	9



## § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung der Stadt Norderney mit Gestaltungsregeln für die Gebiete mit Siedlungsquartieren ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

#### § 2 Sachlicher Geltungsbereich

Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 NBauO, die Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke sowie der Einfriedungen und Werbeanlagen.

Abweichende Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt. Gleiches gilt für Regelungsinhalte in den Erhaltungssatzungen der Stadt Norderney gemäß § 172 BauGB.

#### § 3 Dächer und Dachaufbauten

#### Präambel Dachlandschaft:

Problem: Dachböden wurden traditionell als Lagerflächen genutzt, wodurch eine Belichtung des obersten Dachraumes nicht notwendig war. Sie blieben daher unausgebaut. Heutzutage erfordern veränderte Nutzungsanforderungen die Nutzung des gesamten Raumvolumens eines Hauses, was den Ausbau des Dachgeschosses zur Folge hat. Dies führt jedoch zu Belichtungsproblemen. Neue Dachfenster, Dachgauben und Dacheinschnitte können das Erscheinungsbild eines Gebäudes erheblich verändern, wenn sie ohne sorgfältige Planung eingebaut werden.

Eine historisch entwickelte Dachlandschaft zu erhalten und zu gestalten stellt ein wesentliches städtebauliches Gestaltungsziel dar. Dabei soll das über viele Jahrzehnte entwickelte einheitliche Orts- und Straßenbild erhalten, wiederhergestellt und weiterentwickelt werden.

- Es ist anzustreben die Anzahl der Gauben möglichst gering zu halten. Eine angemessene Proportion der Dachgauben gegenüber dem Gebäude ist empfehlenswert.
- Eine Belichtung der Innenräume über die Giebelfassade ist vorzuziehen, um die Dachlandschaft möglichst ruhig gestalten zu können.
- Dachflächenfenster sollten kleinformatig, in der Breite schmal und möglichst von der Straße aus nicht einsehbar sein.
- Die Ausrichtung der Dachaufbauten sollte sich aus der Fassadengliederung ableiten.

## § 3.1 Dachüberstände und Dacheindeckung

- 1. Dächer sind mit Dachüberständen auszubilden. Die trauf- und giebelseitigen Dachüberstände dürfen max. 30 cm betragen.
- 2. Bei Doppelhausbebauung und Reihenhausbebauung sind die Vorschriften in Absatz 1 so anzuwenden, dass sich für die Hausgruppe gleiche Strukturen in der



Dacheindeckung ergeben. Gleiches gilt für Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachfenster.

Hinweis: Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 5 "Süd-/ Südhoffstraße", 1. Änderung, Nr. 12 "Am Fischerhafen", Nr. 25A "Nordhelm-West", 1. Änderung, Nr. 25B "Nordhelm-Mitte", 1. Änderung, Nr. 25C "Nordhelm-Ost", 2. Änderung, Nr. 26 "Südliche Hafenstraße", 3. Änderung, Nr. 28 "Am Weststrand", 4. Änderung, Nr. 28 "Am Weststrand", 5. Änderung, Nr. 30 "Am Kap", 6. Änderung und Nr. 32 "Gorch-Fock-Weg" sind von den Vorschriften § 2.1 dieser Satzung ausgenommen.

Die folgenden örtlichen Bauvorschriften der jeweiligen Bebauungspläne gelten weiterhin:

- örtliche Bauvorschrift Nr. 1, Punkt 2 und 3 des Bebauungsplanes Nr. 5 "Süd-/ Südhoffstraße", 1. Änderung
- örtliche Bauvorschrift Nr. 3 und Nr. 4 des Bebauungsplanes Nr. 12 "Am Fischerhafen"
- örtliche Bauvorschrift Nr. 2.1.1, Nr. 2.1.2, Nr. 2.1.3 und Nr. 2.1.5 des Bebauungsplanes Nr. 25A "Nordhelm-West", 1. Änderung
- örtliche Bauvorschrift Nr. 2.1.1.2, Nr. 2.1.1.3, Nr. 2.1.1.4 und Nr. 2.1.1.6 des Bebauungsplanes Nr. Nr. 25B "Nordhelm-Mitte", 1. Änderung
- örtliche Bauvorschrift Nr. 2.1.2, Nr. 2.1.3, Nr. 2.1.5 des Bebauungsplanes Nr. 25C "Nordhelm-Ost", 2. Änderung
- örtliche Bauvorschrift Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 9 des Bebauungsplanes Nr. Nr. 26 "Südliche Hafenstraße", 3. Änderung
- örtliche Bauvorschrift Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 des Bebauungsplanes Nr. 28 "Am Weststrand", 4. Änderung (ergänzendes Verfahren)
- örtliche Bauvorschrift Nr. 2, Punkt 2 und 3 des Bebauungsplanes Nr. 30 "Am Kap", 6. Änderung
- örtliche Bauvorschrift Nr. 6 des Bebauungsplanes Nr. Nr. 32 "Am Hafen"

## § 3.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

#### § 3.2.1 Dachgauben

- Dachaufbauten sind nur als Walmgauben, Schleppgauben, Giebelgauben, Trapezgauben oder Kastengauben zulässig. Pro Gebäude ist nur eine Gaubenart zulässig. Bei Doppelhäusern müssen beide Gebäude dieselbe Gaubenart verwenden.
- 2. Die Dachflächen von Walmdachgauben und Giebelgauben sind mit 30°-55° Neigung auszubilden.
- 3. Die Dachfläche von Trapezgauben ist mit > 15° Neigung auszubilden. Die Seitenflächen der Trapezgauben sind mit 45°-75° Neigung (zur waagerechten) auszubilden.
- 4. Die Dacheindeckung der Gaube muss in Materialität und Farbe wie das Hauptdach erfolgen. Kastengauben sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 5. Dachgauben sind nur in der untersten Dachgeschossebene zulässig. Die Errichtung von übereinanderliegenden Dachaufbauten sowie Dachaufbauten über mehrere Geschosse ist nicht zulässig.
- 6. Dachflächenfenster auf Gauben sind unzulässig.



- 7. Bei der Errichtung von Gauben beträgt der seitliche Abstand zum jeweiligen Ortgang (Außenkante der Dachfläche) sowie der Abstand zum First 1,00 m. Gauben sind mit einem Abstand von 0,60 m zur Traufe zu errichten.
- 8. Bei der Errichtung von Dachgauben darf das Gesamtmaß aller Gauben von 1/2 der Traufwandlänge nicht überschritten werden.

Hinweis: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 "Am Hafen", in Kraft seit dem 07.07.2006, findet der § 3.2.1 der vorliegenden Satzung keine Anwendung.

#### § 3.2.2 Dacheinschnitte

- 1. Dacheinschnitte zur öffentlichen Erschließungsstraße zugewandten Dachseite sind unzulässig.
- 2. Dacheinschnitte sind nur in der untersten Dachgeschossebene zulässig. Übereinanderliegende Dacheinschnitte und Dacheinschnitte über mehrere Geschosse sind nicht zulässig.
- 3. Bei der Errichtung von Dacheinschnitten beträgt der seitliche Abstand zum jeweiligen Ortgang (Außenkante der Dachfläche) sowie der Abstand zum First 1,00 m. Dacheinschnitte sind mit einem Abstand von 0,60 m zur Traufe zu errichten
- 4. Bei der Errichtung von Dacheinschnitten darf das Gesamtmaß aller Dacheinschnitte von 1/2 der Traufwandlänge nicht überschritten werden.

## § 3.2.3 Zwerchgiebel

- 1. Giebel dürfen nur in Form von Zwerchgiebeln (mit einer Dachneigung < 30°- 55°) symmetrisch errichtet werden.
- 2. Je Gebäudeseite ist nur ein Zwerchgiebel zulässig.
- 3. Bei der Errichtung von Zwerchgiebeln darf das Maß von 1/3 der Traufwandlänge nicht überschritten werden.
- 4. Die Dacheindeckung des Zwerchgiebels muss in Material und Farbe wie das Hauptdach erfolgen.
- 5. Der Zwerchgiebel darf nur eingeschossig ausgebildet werden. Zwerchgiebel dürfen nicht über mehrere Geschossebenen ausgebildet werden.
- 6. Zwerchgiebel müssen sich untergeordnet darstellen. Der Abstand zum First muss mindestens 0,50 m betragen. Der Abstand vom Zwerchgiebel zum Ortgang muss mindestens 1,00 m betragen.
- 7. Auf den Dachflächen des Zwerchgiebels sind Dachaufbauten unzulässig. Der Einbau von Dachfenstern auf den Dachflächen des Zwerchgiebels ist ebenfalls unzulässig.
- 8. Die Firstlinie des Zwerchgiebels muss im rechten Winkel zur Hauptfirstrichtung des Gebäudes verlaufen.

#### § 3.2.4 Dachaufbauten und Dacheinschnitte (Kombinationen)

- 1. Werden mehrere Dachaufbauten bzw. -einschnitte innerhalb einer Dachfläche errichtet, ist dazwischen ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.
- 2. Die gleichzeitige Errichtung von Zwerchgiebel und Dachgaube bzw. Zwerchgiebel und Dacheinschnitt innerhalb einer Dachfläche ist zulässig.



- 3. Die gleichzeitige Errichtung von Dacheinschnitten und Dachgauben innerhalb einer Dachfläche ist unzulässig.
- 4. Die gleichzeitige Errichtung von Dacheinschnitt, Dachgaube und Zwerchgiebel innerhalb einer Dachfläche ist unzulässig.
- 5. Eine bauliche Kombination von Dachgaube und Dacheinschnitt ist zulässig.
- 6. Bei der gleichzeitigen Errichtung von Zwerchgiebel und Dachgaube oder Dacheinschnitten innerhalb einer Dachfläche darf das Gesamtmaß der Bauteile ½ der Traufwandlänge nicht überschreiten. Die Vorgabe gemäß § 3.1.3 Abs. 8 ist entsprechend zu berücksichtigen.

### § 3.3 Dachflächenfenster

- Dachflächenfenster müssen ein stehendes Format (min. im Verhältnis 1,2:1) haben.
  Mehrflügelige Dachflächenfenster können auch liegende Formate aufweisen, die einzelnen Öffnungsflügel müssen jedoch ein stehendes Format haben.
- 2. Die Summe aller Dachflächenfenster darf höchstens 1/3 der verbleibenden geneigten Dachfläche (ohne Dachgaube, Dacheinschnitt oder Zwerchgiebel) betragen. Kniestockfenster sind unzulässig.
- 3. Bei der Errichtung von Dachflächenfenstern ist zum Ortgang ein Abstand von mind. 1,00 m einzuhalten.
- 4. Die Errichtung von Dachbalkonfenstern (Fassadenanschlussfenster) in der Dachfläche zur öffentlichen Erschließungsstraße ist nicht zulässig. Auf den weiteren Dachflächen sind bei der Errichtung von Dachbalkonfenstern die Symmetrien und Fluchten zu beachten.
- 5. Bei der Errichtung von Dachfenstern in Kombination mit Dachaufbauten, Dacheinschnitten oder Zwerchgiebeln ist ein Abstand von 1,00 m zu den Dachaufbauten, Dacheinschnitten oder Zwerchgiebeln einzuhalten.

#### § 3.4 Dachbegrünung

- 1. Werden Hauptgebäude und Garagen ab einer Dachfläche von 15 m² mit einem Flachdach errichtet, sind diese zu begrünen, sofern sie nicht mit Photovoltaik-Modulen bedeckt sind.
- 2. Untergeordnete Gebäudeteile, Carports und Nebenanlagen sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

## § 4 Fassadengestaltung

- Die Fassaden sind als Lochfassaden (als geschlossene Fassadenwand mit einzelnen, klar abgegrenzten Fenster- und Türöffnungen) auszuführen. Optisch ist die Fassade aus Putz oder Ziegelmauerwerk auszuführen.
- 2. Sprechen bauliche Vorteile (z.B. Statik) dafür, sind ausnahmsweise auch Vorhangfassaden zulässig, sofern diese eine Ziegeloptik (z.B. Creaton) vorweisen.
- 3. Zur äußeren Gestaltung der Fassade sind neben Fenster, Türen und deren Rahmen bei Gebäuden nicht mehr als zwei Materialien zu verwenden. Zusätzlich zum Ziegel- oder



Putzmauerwerk darf somit noch ein weiteres Material als Fassadenbekleidung Verwendung finden. Folgende Materialien sind zulässig:

- a. Holzverschalungen, auch wärmebehandelt (thermisch modifiziertes Holz "thermowood")
- b. Blechverkleidungen: z.B. Zink, Corteen, Kupfer,
- c. Rechteckige, nicht glänzende Fassadenplatten und -paneele,
- d. Fassadenbegrünung.
- 4. Max. 20 % der einzelnen Fassadenansicht darf mit einer anderen Fassadenbekleidung versehen werden. Ausgenommen davon ist Fassadenbegrünung.
- 5. Bei Doppelhausbebauung und Reihenhausbebauung sind die Vorschriften so anzuwenden, dass sich für die Hausgruppe gleiche Strukturen (Fassadenmaterial nach § 4.1 dieser Satzung) in der Fassadengestaltung ergeben.

Hinweis: Die folgenden örtlichen Bauvorschriften der jeweiligen Bebauungspläne gelten zusätzlich zu den Vorschriften des § 4 dieser Satzung:

- örtliche Bauvorschrift Nr. 2, Punkt 1 und 2 des Bebauungsplanes Nr. 5 "Süd/-Südhoffstraße", 1. Änderung
- örtliche Bauvorschrift Nr. 6 des Bebauungsplanes Nr. 12 "Am Fischerhafen"
- örtliche Bauvorschrift Nr. 2.2.1 des Bebauungsplanes Nr. 25A "Nordhelm-West", 1. Änderung
- örtliche Bauvorschrift Nr. 2.1.2.1 des Bebauungsplanes Nr. 25B "Nordhelm-Mitte", 1. Änderung
- örtliche Bauvorschrift Nr. 2.2.1 des Bebauungsplanes Nr. 25C "Nordhelm-Ost", 2. Änderung
- örtliche Bauvorschrift Nr. 5 und Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr. 26 "Südliche Hafenstraße", 3. Änderung
- örtliche Bauvorschrift Nr. 7 und Nr. 8 des Bebauungsplanes Nr. 28 "Am Weststrand", 4. Änderung (ergänzendes Verfahren)
- örtliche Bauvorschrift Nr. 3 Punkt 1 und 3 des Bebauungsplanes Nr. 30 "Am Kap", 6. Änderung
- örtliche Bauvorschrift Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr. 32 "Am Hafen"

#### § 5 Fenster und Türen

- Der Anteil von Fenster- und Türenflächen der Hauptgebäude an der straßenseitigen Fassade muss mind. 20 % und darf max. 40 % der Gesamtfläche des straßenseitigen Fassadenabschnittes betragen.
- 2. In Außenwänden müssen Fenster und Türen ein stehendes Rechteckformat haben bzw. Fensterbänder sind so zu gliedern, dass die einzelnen Fensteranteile ein stehendes Rechteckformat haben und symmetrisch aufgeteilt sind. Das stehende Rechteckformat wird durch ein Seitenverhältnis von mind. 1:1,2 definiert, maßgeblich sind die Glasflächen der Öffnungen.



3. In den Gebieten 3a, 3c, 3e und 3f muss für die Fensterrahmen und -sprossen ein weißes Material oder weißer Anstrich verwendet werden. Als "weiß" gelten in Anlehnung an das Farbregister RAL 840-HR die Farbtöne 1013 "perlweiß", 9001 "cremeweiß", 9003 "signalweiß", 9010 "reinweiß" und 9016 "verkehrsweiß".

Hinweis: Die folgenden örtlichen Bauvorschriften der jeweiligen Bebauungspläne gelten zusätzlich zu den Vorschriften des § 5 dieser Satzung:

- örtliche Bauvorschrift Nr. 3, Punkt 1 des Bebauungsplanes Nr. 5 "Süd-/Südhoffstraße",
  1. Änderung
- örtliche Bauvorschrift Nr. 2.1.3.2 des Bebauungsplanes Nr. 25B "Nordhelm-Mitte", 1. Änderung

#### § 6 Auskragende Bauteile, Balkone, Dachterrassen

- 1. Balkone, Loggien und Dachterrassen sind an den öffentlichen Erschließungsstraßen zugewandten Gebäudeseiten nicht zulässig.
- 2. Die auskragenden Bauteile, Balkone und Dachterrassen sind aus der Fassadengliederung des einzelnen Gebäudes (Rück- und Nebenseiten des Gebäudes) zu entwickeln, d.h. Gliederung, Maßstab und Form haben sich an der Fassadengestaltung des Gebäudes zu orientieren.
- 3. Brüstungen und Balkone dürfen nicht massiv ausgeführt werden, sondern als Gitterwerk, in Glas oder ähnlich (transparent). Bei der Verwendung von Glas ist auf den Vogelschlag Rücksicht zu nehmen, sodass nicht ausschließlich transparente Glasscheiben verwendet werden dürfen. Der Anteil massiver Materialien muss sich unterordnen.
- 4. Auskragende Bauteile und Balkone dürfen an den von der öffentlichen Erschließungsstraße einsehbaren Gebäudeseiten (senkrecht zur Erschließungsstraße ausgerichtete Gebäudeseiten) eine Tiefe von 1,50 m nicht überschreiten. Die Beschränkung gilt nicht für rückwärtige Gebäudeseiten.
- 5. Werden entlang einer Fassade mehrere Balkone oder Dachterrassen errichtet, muss der Abstand zwischen den jeweiligen Bauelementen mindestens 1,00 m betragen.
- 6. Balkone, Dachterrassen und auskragende Bauteile haben einen Mindestabstand von 1,00 m zur Außenkante des Gebäudes einzuhalten.

## § 7 Werbeanlagen

Zusätzlich zu den Vorgaben der Allgemeinen Gestaltungssatzung mit übergeordneten Gestaltungsregeln werden für die vorliegende Gestaltungssatzung mit Gestaltungsregeln für die Siedlungsgebiete folgende weitere Regelungen aufgestellt:

- 1. Je Gewerbetreibendem darf nur eine Werbeanlage in einer Größe von maximal 1,00 m² errichtet werden. Für Einzelhandelsbetriebe und Gastronomiebetriebe darf nur eine Werbeanlage in einer Größe von maximal 2,00 m² errichtet werden.
- 2. Die Errichtung und der Betrieb von Leuchtwerbung / beleuchteter Werbung sind unzulässig.



#### § 8 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung sind gemäß den Vorgaben des § 66 NBauO zulässig. Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen der NBauO und aufgrund der NBauO erlassener Vorschriften zulassen, wenn diese unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlichrechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 NBauO vereinbar sind. Abweichungen kommen insbesondere in Betracht, wenn der bestehende historisch begründete Baustil, Anforderungen der Barrierefreiheit oder denkmalpflegerische Vorgaben dafürsprechen.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser Örtlichen Bauvorschrift zur Regelung von Außenwerbung entspricht. Ordnungswidrigkeiten nach § 80 Abs. 3 NBauO werden mit einer Geldbuße geahndet. Der Höchstbetrag ergibt sich aus § 80 Abs. 5 NBauO.

#### § 10 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Gestaltungssatzung wird die Satzung über die bauliche Gestaltung in der Stadt Norderney, rechtsverbindlich seit dem 19.03.1993, aufgehoben.

Mit Inkrafttreten dieser Gestaltungssatzung werden die folgenden örtlichen Bauvorschriften der entsprechenden Bebauungspläne aufgehoben:

- örtliche Bauvorschrift Nr. 4, Punkt 2 (Balkone, Dachterrassen) des Bebauungsplanes Nr. 5 "Süd-/ Südhoffstraße", 1. Änderung, rechtskräftig seit dem 27.06.2014
- örtliche Bauvorschrift Nr. 2.1.7 (Dachgauben, Dacheinschnitte) des Bebauungsplanes Nr. 25A "Nordhelm-West", 1. Änderung, rechtskräftig seit dem 28.06.2019
- örtliche Bauvorschrift Nr. 2.2.4 (Dachaufbauten, Dachflächenfenster, Dacheinschnitte, Balkone) des Bebauungsplanes Nr. 25B "Nordhelm-Mitte", 1. Änderung, rechtskräftig seit dem 17.04.2014
- örtliche Bauvorschrift Nr. 2.1.7 (Dachaufbauten, Dacheinschnitte) des Bebauungsplanes Nr. 25C "Nordhelm-Ost", 2. Änderung, rechtskräftig seit dem 17.07.2015
- örtliche Bauvorschrift Nr. 8 (Dachaufbauten, Dacheinschnitte) des Bebauungsplanes Nr. 26 "Südliche Hafenstraße", 3. Änderung, rechtskräftig seit dem 02.02.2018
- örtliche Bauvorschrift Nr. 2 (Dachaufbauten, Dacheinschnitte) und Nr. 12 (Balkone, Dachterrassen) des Bebauungsplanes Nr. 28 "Am Weststrand", 4. Änderung (ergänzendes Verfahren), rechtskräftig seit dem 25.09.2015
- örtliche Bauvorschriften Nr. 7 (Balkone) und Nr. 8 (Dachterrassen) des Bebauungsplanes Nr. 30 "Am Kap", 6. Änderung, rechtskräftig seit dem 18.04.2014



## § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kra	ft.
Norderney, den	

Der Bürgermeister



# Präambel

Aufgrund des § 84 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2024 (Nds. GVBI. 2024 Nr. 51), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBI. S. 64), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am diese Satzung, bestehend aus den vorstehenden Festsetzungen und dem Übersichtsplan, als Satzung beschlossen:
Verfahrensvermerke
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norderney hat amdie Aufstellung dieser Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von baulichen Anlagen der Stadt Norderney mit Gestaltungsregeln für die Gebiete mit Geschosswohnungsbau beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB amortsüblich bekannt gemacht.
Der Ausschuss für Bauen und Planung der Stadt Norderney hat in seiner Sitzung am dem Entwurf dieser Satzung nebst Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf dieser Satzung und der Begründung haben vom bis (einschließlich) gemäß 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Der Rat der Stadt Norderney hat in seiner Sitzung am nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB diese Satzung nebst Begründung beschlossen.
Norderney, den
Der Bürgermeister



Der Beschluss dieser Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 84 NBauO am im Amtsblatt Nr des Landkreises Aurich bekannt gemacht worden. Die Satzung ist damit am in Kraft getreten.
Norderney, den
Der Bürgermeister
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung ist eine Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB) nicht geltend gemacht worden.
Norderney, den
Der Bürgermeister